

<i>Regelung und gesetzliche Grundlage</i>	<i>Betroffene Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer</i>	<i>Voraussetzungen</i>
<b>Verzicht auf Zeiterfassung</b>  Art. 46 ArG Art. 73a ArGV 1	alle, die bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können (mind. 50% frei bestimmbar) <b>und</b> die über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als 120 000 Franken verfügen	<b>Gesamtarbeitsvertrag (GAV)</b> zwischen Arbeitgeber und einer oder mehreren repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) – auch regionale oder branchenübergreifende Gesamtarbeitsverträge möglich
<b>Vereinfachte Zeiterfassung</b>  Art. 46 ArG Art. 73b ArGV 1	alle, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können (mind. 25% frei bestimmbar)	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden (entweder mit der Arbeitnehmervertretung bzw. mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden oder in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmenden auch individuell). Diese Vereinbarung muss <b>kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV)</b> sein.

*Dokumentationspflicht des Arbeitgebers beim Verzicht auf Zeiterfassung*

- Gesamtarbeitsvertrag, der die Anforderungen von Art. 73a ArGV 1 erfüllt
- Verzeichnis mit Lohnangaben der Arbeitnehmenden, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben
- Individuelle Verzichtserklärung jeder betroffenen Arbeitnehmerin bzw. jedes betroffenen Arbeitnehmers

*Dokumentationspflicht des Arbeitgebers bei vereinfachter Zeiterfassung*

- Gesamtdauer der täglich geleisteten Arbeit
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, welche die Anforderungen gemäss Art. 73b ArGV 1 erfüllt.